



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Mai 2015

Nummer 21

Inhalt

- 148 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 12. Mai 2015** Seite 239
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**
- 149 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB** Seite 240
Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim
- 150 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans** Seite 242
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim
- 151 Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)** Seite 242
Arbeitstitel: Pymonster Straße in Köln-Buchforst und Köln-Kalk
- 152 Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)** Seite 243
Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst
- 153 BEKANNTMACHUNG** Köln, den 08.05.2015
Bezirksregierung Köln
Az.: 25.5.8-2/13
Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch und die zugehörige Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch
hier: Erörterungstermin Seite 244
- 154 Der Oberbürgermeister der Stadt Köln gibt bekannt: Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule Fußballstr. 55, 51109 Köln (Merheim) in eine Gemeinschaftsgrundschule** Seite 244
- 155 Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln** Seite 245
- 156 Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg** Seite 249
hier: 7. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

148 Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 12. Mai 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.5.2015 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz in der am 1.1.2013 geltenden Fassung diese Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 21. Dezember 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 801 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (ABl. Stadt Köln 2014, S. 1078 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung – AbfS –) werden
- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
 - b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
 - c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/innen
 - d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen

Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in. In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die typische Verdichtung berücksichtigt wird,

die in einem Restmüllgefäß eines bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob eine Nachsortierung stattfindet oder Müllschleusen zum Einsatz kommen. Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die voraussichtlich anfallenden Volumina auf der Grundlage der typischen, empirisch ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restmüllgefäßes) gewichtet werden. Bei den Logistikkosten werden demgegenüber den Restmüllgefäßen die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet, und die Verwaltungskosten werden auf alle Tonnen zu gleichen Teilen umgelegt.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12.05.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

149 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernats für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat eine private Projektentwicklungsgesellschaft für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Arnikaweg“ in Köln-Merheim (vorhabenbezogener Bebauungsplan) ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Das rund 0,4 Hektar große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Kalk und wird im Westen vom Arnikaweg, im Osten vom Fenchelweg, und im Süden von der Bebauung an der Straße Auf dem Eichenbrett und der Ostmerheimer Straße (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5070) begrenzt.

Das städtebauliche Planungskonzept sieht als Ziel die Errichtung von Geschosswohnungsbau vor.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Donnerstag, den 28. Mai 2015 um 19:00 Uhr in der Aula der Katholischen Grundschule Fußballstraße, Fußballstraße 55, 51109 Köln-Merheim öffentlich vorgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen und können während der Veranstaltung Vorschläge zur Planung äußern.

Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22813, Herr Tuch, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 5. Juni 2015 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Kalk, Herrn Markus Thiele, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln, gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Markus Thiele
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks Kalk

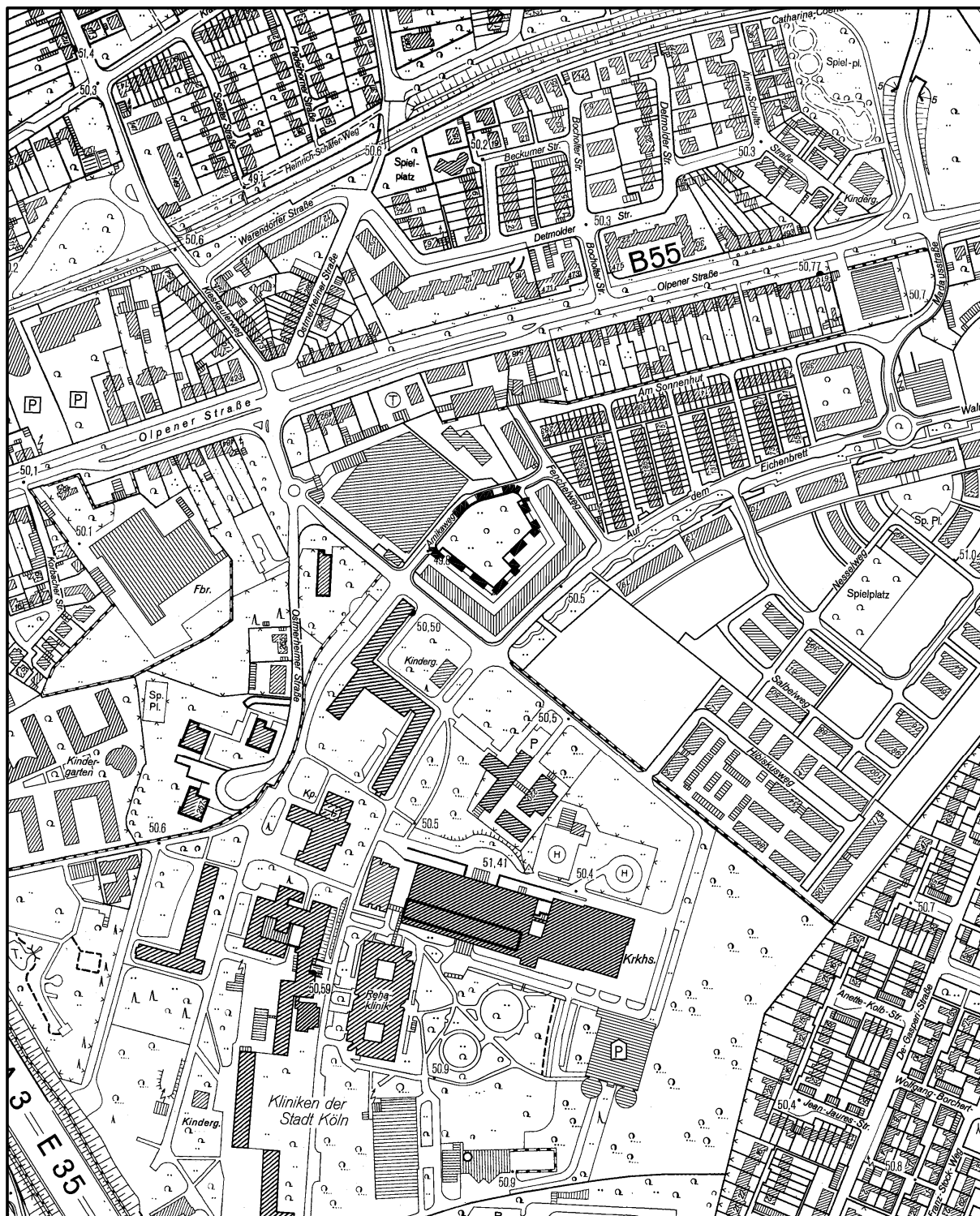


Stadtplanungsamt

Anlage 1

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Arnikaweg in Köln - Merheim



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

150 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet der Flurstücke 2369, 2544, 2553, 2554, 2555 und 2556, Gemarkung Mülheim, Flur 3, in Köln-Mülheim —Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim— einzuleiten mit dem Ziel, die Entwicklung eines Büro-Quartiers mit Hotelnutzung auf den überwiegend brachliegenden Flächen zu ermöglichen;
2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 2 (Bürgerversammlung als Abendveranstaltung);
3. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls der Wirtschaftsausschuss sowie die Bezirksvertretung Mülheim ohne Einschränkung zustimmen.

Köln, den 5. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 5. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

151 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Pyrmonter Straße in Köln-Buchforst und Köln-Kalk

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 70460/04 für das Gebiet zwischen der Kalk-Mülheimer Straße, der Heidelberger Straße, der Dortmunder Straße, der Pyrmonter Straße, der Waldecker Straße, der Buchforster Straße, der Lüttringhauser Straße, der Wipperfürther Straße und der Bertramstraße in Köln-Buchforst und Köln-Kalk

Arbeitstitel: Pyrmonter Straße in Köln-Buchforst und Köln-Kalk

Der teilaufgehobene Plan Nummer 70460/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 70460/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**152 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Teilaufhebung von einem Durchführungsplan gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung eines Durchführungsplans Nummer 70469/02 für das Gebiet zwischen der Voltastraße, der Eulerstraße, der Waldecker Straße, der Heidelberger Straße und der Cusanusstraße in Köln-Buchforst
Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst

Der teilaufgehobene Plan Nummer 70469/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Durchführungsplans Nummer 70469/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht im Erörterungstermin nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag
gez. Dürbaum

153 BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.5.8-2/13

Köln, den 08.05.2015

Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch und die zugehörige Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch
hier: **Erörterungstermin**

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Vorhaben der KVB rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden in einer Verhandlung

**am Dienstag, den 09. Juni 2015
um 10:00 Uhr
im Haus der Bezirksregierung Köln,
Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln**

mit den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Falls die Erörterung am 09.06.2015 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Erörterung am 11.06.2015 um 10:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Bei weiterem Erörterungsbedarf besteht die Möglichkeit, die Erörterung am 12.06.2015 im Haus der Bezirksregierung Köln, Raum G 103, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln um 10 Uhr fortzusetzen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

154 Der Oberbürgermeister der Stadt Köln gibt bekannt: Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule Fußballstr. 55, 51109 Köln (Merheim) in eine Gemeinschaftsgrundschule

Für die städtische Katholische Grundschule Fußballstraße ist von den Eltern ein Verfahren auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule erfolgreich eingeleitet worden. Erziehungsberechtigte, deren Kinder am Stichtag 10.01.2015 diese Schule besucht haben, können über den Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule abstimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt im Schulgebäude:

Fußballstr. 55, 51109 Köln, am:

Donnerstag, den 28.05.2015 von 7.45 – 9.45 Uhr
Freitag, den 29.05.2015 von 12.30 – 14.30 Uhr
Samstag, den 30.05.2015 von 12.00 – 15.00 Uhr

Die Abstimmung ist nur bei Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses eines Erziehungsberechtigten möglich. Vormünder müssen ihre Abstimmungsberechtigung durch Vorlage des Betreuungsausweises bzw. der Bestallungsurkunde nachweisen.

Für jedes Kind kann nur ein Stimmzettel ausgefüllt werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Agnes Klein

155 Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln

Liste der zu veröffentlichenden Beschlüsse

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung / Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Am Deutzer Kastell	Deutz	Innenstadt	18.09.14	Neubenennung	Für den Weg, der von der Mindener Straße in etwa gegenüber der Einmündung Karlstraße nach Westen abgeht und nach rund 60 Metern an der Restruine des römischen Osttors endet.	Das Kastell Deutz war ein stark befestigtes römisches Militärlager, zur Sicherung der Grenze, als Brückenkopf der Rheinbrücke und als Machtdemonstration gegenüber Feinden.
Paula-Kleinmann-Weg Die Umbenennung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.	Neustadt/Süd	Innenstadt	11.12.14	Umbenennung	Anliegerfreier Weg durch die Grünfläche an der Universität zu Köln zwischen der Zulpicher Straße und der Luxemburger Straße.	"Oma" Paula Kleinmann, *27.08.1914 bei Soest, +29.11.2009 in Köln, Kultwirtin mit Herz für Studenten.
Stauderstraße Die Umbenennung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.	Neustadt/Süd	Innenstadt	11.12.14	Umbenennung	Anliegerfreier Weg durch die Grünfläche an der Universität zu Köln zwischen der Zulpicher Straße und der Luxemburger Straße.	siehe Paula-Kleinmann-Weg
Augustinerplatz	Altstadt/Nord	Innenstadt	29.01.15	Neubenennung	Für die Platzfläche zwischen Hohe Straße, Große Sandkaul und Pipinstraße.	Wiederbenennung eines Teils des früheren Augustinerplatzes.
Augustusplatz	Altstadt/Nord	Innenstadt	29.01.15	Neubenennung	Für die Platzfläche zwischen den Straßen Unter Goldschmied, Obenmarspforten und Judengasse sowie dem Jüdischen Museum.	Augustus, *23.09.63 v.Chr. in Rom, +19.08.14 n.Chr. bei Neapel, der erste römische Kaiser, auf den die Gründung Kölns zurückzuführen ist.
Elogiusplatz	Altstadt/Nord	Innenstadt	29.01.15	Neubenennung	Für die Platzfläche westlich der Kirche St. Martin und zwischen Augustinerstraße, Pipinstraße und der Verlängerung Kleine Sandkaul.	Wiederbenennung eines Teils des früheren Elogiusplatzes.

Dorothee-Sölle-Platz	Neustadt/Nord	Innenstadt	30.04.15	Neubenennung	Für den Platz vor der Christuskirche im Bereich Herwarthstraße/Werderstraße.	Dorothee Steffensky-Sölle, geb. Nipperdey, *30.09.1929 in Köln-Marienburg, +27.04.2003 in Göppingen. Evangelische feministische Lehrerin, Journalistin, Theologin, Pazifistin. Mitinitiatorin des Politischen Nachtgebets, das von 1968 bis 1972 monatlich in der Kölner Antoniterkirche stattfand.
Gummersbacher Straße	Kalk	Kalk	18.09.14	Einbeziehung	Für die Planstraße, die von der Gummersbacher Straße nach Süden abgeht und nach etwa 100 Metern in einem Wendehammer endet.	
Enrique-Schmidt-Cuadra-Weg	Lindenthal	Lindenthal	19.05.14	Neubenennung	Für den neu geschaffenen Weg in der Verlängerung der Berrenrather Straße ab der Universitätsstraße (am AstA-Studiengebäude) bis zur Otto-Fischer-Straße im Inneren Grüngürtel.	Enrique Schmidt Cuadra, *1949 in Nicaragua, +05.11.1984 bei Boaca (Nicaragua), Kölner Student und nicaraguanischer Revolutionär und Politiker.
Am Kloostergarten	Junkersdorf	Lindenthal	02.02.15	Neubenennung	Für die Planstraße auf dem ehem. RTL-Gelände, die von dem Nebenarm der Aachener Straße jeweils nach Osten und Westen parallel zur Aachener Straße abgeht und als Sackgasse endet.	Der Name bezieht sich auf die heute noch vorhandene Grünanlage des Klosters zum guten Hirten, das von 1896 bis in die 1970er Jahre dort stand.
Karl-Droll-Weg	Holweide	Mülheim	02.12.13	Ergänzung zur 1. Bekanntgabe	Ergänzung um die Wegeverbindung zur Steyler Straße.	
Peter-Huppertz-Straße	Mülheim	Mülheim	27.04.15	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Schanzenstraße in nördliche Richtung verläuft und in einem Wendehammer endet.	Peter Huppertz *04.06.1861 in Mülheim am Rhein, +27.12.1931 in Köln; er war Gründer des internationalen Speditionsunternehmens, das im Jahre 1897 an dieser Örtlichkeit in Mülheim aufgebaut wurde.

Von-Sparr-Straße	Mülheim	Mülheim	27.04.15	Einbeziehung	Für die Planstraße, die in der Verlängerung der Von-Sparr-Straße die Straßenbahntrasse quert und dann auf die Peter-Huppertz-Straße trifft.	
Josefine-Clouth-Straße	Nippes	Nippes	15.05.2014 und 11.09.2014	Neubenennung (Änderung des Verlaufs)	Für die Hauptschließungsstraße A, die von der Xantener Straße nach Süden abgeht, auf der Höhe der Einmündung von der Niehler Straße (Seekabelstraße) nach etwa 330 Metern nach Osten abknickt (einschließlich des verlängerten Stiches in Richtung Johannes-Giesberts-Park), um nach rund 200 Metern wieder nach Norden zu verschwenken und in die Xantener Straße zu münden; einschließlich der Verlängerung nach Süden in Richtung Franz-Clouth-Straße.	Josefine Henriette Rosalie Clouth, geb. Baum, *29.04.1847 in Köln, +11.08.1920 in Köln-Nippes, 2. Ehefrau von Franz Clouth, die nach dessen Tod gemeinsam mit dem Sohn Max das Unternehmen weiter führte.
Seekabelstraße	Nippes	Nippes	15.05.2014 und 11.09.2014	Neubenennung (Änderung des Verlaufs)	Für die Planstraße E, die von der Niehler Straße nach Osten abgeht, an der Josefine-Clouth-Straße nach Süden abknickt, nach rund 60 Metern wieder nach Osten verschwenkt und nach rund 250 Metern am Johannes-Giesberts-Park endet.	Seekabel = ein Produkt der Firma Clouth
Eiler Parkweg	Eil	Porz	21.10.14	Neubenennung	Für den Fußweg, der ab der Bergerstraße beginnend, parallel zur Humboldtstraße bis zur Königsberger Straße verläuft.	
Eiler Schützenplatz	Eil	Porz	20.11.14	Neubenennung	Für die Festwiese am Hirschgraben/ Ecke Frankfurter Straße.	
Malerweg	Weiß	Rodenkirchen	20.10.14	Neubenennung	Für den Fuß- und Radweg zwischen der Weißer Straße und der Verlängerung des Ensener Weges.	Der Weg verläuft entlang des sog. Malerviertels.

Lisztstraße	Rodenkirchen	Rodenkirchen	08.12.14	Einbeziehung	Für die etwa 150 Meter lange Verlängerung der Lisztstraße zwischen Mozartstraße und Sürther Feldallee.	
Sürther Feldallee	Rodenkirchen	Rodenkirchen	08.12.14	Einbeziehung	Für die 80 Meter lange Verlängerung der Sürther Feldallee nördlich bis zur Grenze des Neubaugebietes.	

Sofern nicht zu den aufgeführten Straßen jeweils ausdrücklich eine andere, mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung beginnende Frist genannt ist, treten die aufgelisteten Neubenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung, die Umbenennungen mit Ablauf eines Jahres nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Pläne, aus denen die Lage der Straßen zu ersehen ist, können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10E24 (Ruf-Nr. 0221/221-23066), montags, dienstags und donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Ute Berg

**156 Hinweisbekanntmachung über Änderungen der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsver-
bund Rhein-Sieg**

hier: 7. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckver-
bandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

Am 13.03.2015 wurde die Anzeige der 7. Änderungssatzung
zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirks-
regierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Köln Nr. 12 vom 23.03.2015 bekanntgemacht.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

28.05.2015	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:30 Uhr Wirtschaftsausschuss Peugeot Citroen Deutschland GmbH, Edmund Rumpler Str. 4, 51149 Köln-Gremberghoven 17:00 Uhr
-------------------	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.